



Handlungsanweisungen für SARS-CoV-2-Infizierte

(Stand 25.01.22)

Bei Ihnen wurde eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen. Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation (aktualisiert am 24.01.22) stehen Sie ab Mitteilung des Testergebnisses unter Quarantäne, die unter folgenden Bedingungen beendet werden kann:

- **Es sind 10 Tage ab Beginn Ihrer Symptome bzw. ab dem Tag der Probenentnahme bei symptomfreiem Verlauf vergangen und**
- **Sie sind mindestens 48 h symptomfrei* (ein negativer Test ist nicht erforderlich, gilt auch für medizinisch/pflegerisches Personal)**

oder

- **Es sind 7 Tage ab Beginn Ihrer Symptome bzw. ab dem Tag der Probenentnahme bei symptomfreiem Verlauf vergangen und**
- **Sie sind bereits 48 h symptomfrei und**
- **ein negativer Antigen- oder PCR-Test[#] von Tag 7 wurde dem Gesundheitsamt übermittelt.**
- **Ist der Antigen- oder PCR-Test[#] von Tag 7 positiv kann die Quarantäne frühestens mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test[#] von Tag 10 beendet werden.**

* Symptomfreiheit: insbesondere Fieber und respiratorische Symptome, wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

[#] PCR-Tests sollten bevorzugt bei medizinisch/pflegerischem Personal durchgeführt werden. PCR-Tests mit Ct-Werten > 30 werden in der Abschlusstestung von SARS-CoV-2-Infizierten als nicht-infektiös (negativ) gewertet.

Die Abschlusstestung mittels Antigen- oder PCR-Test kann auf Grundlage von § 2 Coronavirus-Testverordnung mit Vorlage der Quarantäneanordnung kostenfrei durchgeführt werden.

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse, Garten). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften der Wohnung sind zu beachten.

Genesenennachweis:

Ihr positiver PCR-Test (Laborbefund) gilt offiziell als Genesenennachweis, wenn dieser mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Mit Vorlage des positiven PCR-Tests kann bsp. in Apotheken ein digitales EU-Genesenzertifikat ausgestellt werden. Eine zusätzliche Bescheinigung wird vom Gesundheitsamt nicht mehr ausgestellt.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Bei symptomfreiem Verlauf kann hiermit eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es muss eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!